

Verwaltungsgemeinschaft Zolling
Gemeinde Attenkirchen
„Zisterne“
Rathausplatz 1
85406 Zolling

Hinweis:
Sollte auf Ihrem Grundstück keine Zisterne vorhanden sein, so ist es nicht notwendig, das Formblatt zurückzusenden.

Formblatt „Zisternen“ (Rückgabe bitte bis **30. Juni 2026**)

Dieses Formblatt soll das Vorhandensein von Zisternen erfassen und ggf. bewerten. Ob es sich bei einer Anlage um eine klassische Zisterne, einen Pufferspeicher, eine Sammelvorrichtung oder ähnliches handelt, ist unerheblich. Alle Anlagen werden gleich behandelt. Im Folgenden werden diese Einrichtungen zur Vereinfachung als „Zisterne“ bezeichnet.

Pro Kubikmeter Zisternenvolumen wird ein **Abschlag von 15 m²** gebührenpflichtiger Fläche gewährt. Dies gilt bis zu **maximal 40% der gesamten gebührenpflichtigen Fläche**.

Entscheidend für diese Erfassung sind folgende Punkte:

- Die Zisterne hat ein **Einzelvolumen von mindestens 4m³**
(Anlagen, die unter dieser Schwelle liegen, können leider nicht berücksichtigt werden)
- Die Zisterne hat einen **Notüberlauf / Anschluss an das öffentliche Entwässerungssystem**
Hinweis: bebaute und/oder befestigte Flächen, die in Zisternen ohne Anschluss zur Entwässerungseinrichtung einleiten, sind nicht gebührenpflichtig; in diesem Fall ist ggf. ein separater Antrag auf Einzelveranlagung zu stellen)

Sollte auf Ihrem Grundstück keine Zisterne vorhanden sein, so ist es **nicht** notwendig, das Formblatt an die Gemeinde Attenkirchen / die VG Zolling zurückzusenden.

Um eine mögliche Anrechnung des Zisternenvolumens zu erhalten, müssen die folgenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht werden.

Straße und Hausnummer:
Flurnummer(n), Gemarkung:
ID-Nr.:

Anzahl der auf oben genanntem Grundstück befindlichen Zisternen
mit einem **Mindestvolumen** von 4m³ je Zisterne: _____ Stk.

Einzel-Volumen von Zisterne 1 in m³: _____

Einzel-Volumen von Zisterne 2 in m³: _____

Einzel-Volumen von Zisterne 3 in m³: _____

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt: _____

Datum, Unterschrift

Der Abzug erfolgt bei korrekter Abgabe dieses Formblatts von Amts wegen und muss nicht separat beantragt werden.